

Teil I

Gesetz betreffend die Änderung des Anwaltsgesetzes vom 19. Dezember 2001

vom

I. Das Anwaltsgesetz wird geändert.

1. Nach § 4 wird der Titel eingefügt:

II. Ausübung der Beurkundungs- und Beglaubigungskompetenz

2. Die §§ 4a bis 4d werden eingefügt:

Öffentliche Beurkundung, Beglaubigung

§ 4a. Hinsichtlich öffentlicher Beurkundungen und Beglaubigungen im Sinne von § 8a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) haben die Anwältinnen und Anwälte die §§ 24 bis 34 EG ZGB sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu beachten.

Haftung

§ 4b. Anwältinnen und Anwälte haften für ihre Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit gemäss den Bestimmungen des Bundeszivilrechts.

Ausstand

§ 4c. ¹Der Ausstand richtet sich sinngemäss nach Bundesrecht und nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

²Büropartner- und Angestelltenverhältnisse in der Kanzlei oder ein Anwaltsmandat zwischen einer Partei und der Urkundsperson stellen keinen Ausstandsgrund dar.

³Über Ausstandsbegehren entscheidet die Anwaltskommission.

Beurkundungsregister, Aktenaufbewahrung und -übergabe

§ 4d. ¹Die Anwältinnen und Anwälte haben hinsichtlich ihrer Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit ein Register zu führen und die Beurkundungsakten separat und geordnet aufzubewahren.

²Bei Aufgabe der anwaltlichen Tätigkeit sind das Register und die Beurkundungsakten der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zu übergeben.

³Fehlt eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger, sind das Register und die Beurkundungsakten dem Notariat zur Aufbewahrung auszuhändigen, in dessen Kreis die Anwältin oder der Anwalt den Geschäftssitz hatte. Die Originale der Verfügungen von Todes wegen sind der amtlichen Depotstelle gemäss Artikel 504 und 505 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) am Wohnsitz der verfügenden Person zur Aufbewahrung zu übergeben.

3. Der Titel vor § 5 lautet neu:

III. Anwaltskommission

4. § 7 Absatz 1 Ziffer 5a wird eingefügt:

5a. den Entscheid über ein Ausstandsbegehren;

5. Der Titel vor § 8 lautet neu:

IV. Rekurskommission in Anwaltssachen

6. Der Titel vor § 11 lautet neu:

V. Anwaltspatent und Eignungsprüfung

7. Der Titel vor § 17 lautet neu:

VI. Berufsregeln und Disziplinaufsicht

8. § 18a wird eingefügt:

Haftpflichtversicherung

§ 18a. Anwältinnen und Anwälte haben für ihre Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Franken abzuschliessen.

9. Der Titel vor § 19 lautet neu:

VII. Disziplinarverfahren

10. Der Titel vor § 21 lautet neu:

VIII. Gebühren, Tarife und Honorare

11. § 22 lautet neu:

Anwaltstarife

§ 22. Das Obergericht erlässt den Anwaltstarif für Zivil- und Strafverfahren, das Verwaltungsgericht jenen für das Verwaltungsgerichtsverfahren. Das Obergericht legt ausserdem die Aufwandentschädigung für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen fest. Das Departement und der Anwaltsverband sind vorgängig anzuhören.

12. Der Titel vor § 24 lautet neu:

IX. Strafbestimmungen

13. Die §§ 24 Absatz 1 und 25 lauten neu:

§ 24. ¹Wer ohne Anwaltspatent in irgendeiner Weise den Titel einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes oder eine entsprechende

Berufsbezeichnung verwendet, die bestimmt oder geeignet ist, einen täuschenden Eindruck zu erwecken, wird mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Unerlaubte Berufsausübung

§ 25. Wer ohne die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen im Kanton eine einer Anwältin oder einem Anwalt vorbehaltene Tätigkeit ausübt, wird mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

14. Der Titel vor § 26 lautet neu:

X. Rechtsmittel

15. Der Titel vor § 28 lautet neu:

XI. Schlussbestimmungen

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.